



**Hier beginnt in Kürze das Seminar:**

# **Niederlassungserlaubnis**

**Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.**

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

## GRUNDLAGEN FÜR NE

- Die Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG
- Die Niederlassungserlaubnis für subsidiär und national Schutzberechtigte sowie Inhaber\*innen sonstiger humanitärer Aufenthaltserlaubnisse nach § 26 Abs. 4 AufenthG
- Die privilegierte Regelung für Minderjährige nach § 35 AufenthG
- Die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
- Daueraufenthalt-EU § 9a AufenthG

# DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

Privilegierte NE für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 5 Jahren AE

- Anrechenbare Zeiten:
  - Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet, auch bei „Upgrade“-Klagen, bei mehreren Verfahren: das letzte Verfahren anrechenbar
  - Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung
  - Bis zu 1 Jahr Duldungszeit kann ggf. unberücksichtigt bleiben, aber nicht angerechnet
  - Besitz einer anderen AE in der Regel nicht anrechenbar (strittige Ausnahme bei AE zu Studienzwecken)
  - Frage bei OU-Ablehnung mit Duldung und danach Flüchtlingsschutz?
- keine Voraussetzungen für Wiederruf oder Rücknahme des Schutzstatus (Prüfverfahren: oder fehlende Mitteilung des BAMF: kein Grund zur Versagung)
- Bei Entscheidungen in den Jahren 2015/2016/2017 muss das BAMF ausdrücklich mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung der antragstellenden Person
  - „überwiegend“ = 51 %
  - Einbezug der Bedarfsgemeinschaft
  - ALG I, Kinder-/Elterngeld, BAföG, BAB, etc. sind unschädlich
  - zukunftsgerichtete Prognose (vgl. Nr. 2.3.3 AVwV AufenthG, Beispiel BaföG)
  - gilt nicht für Personen, die diese Voraussetzung aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit / Behinderung nicht erfüllen können (vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG)
  - gleiches gilt für Personen, die die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt erreicht haben (§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG)
- Frage bei befristeten Arbeitsverträgen!

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- Nachweis hinreichende Sprachkenntnisse (A2)
  - bei erfolgreichem Integrationskursabschluss: kein gesonderter Nachweis erforderlich (§ 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2)
  - hat ABH Überzeugung gewonnen, dass A 2 Deutschkenntnisse offensichtlich vorliegen, kein Sprachzertifikat erforderlich (vgl. Nr. 9.2.1.7 AVwV AufenthG zu B I Deutschkenntnissen) und andere Ausnahmen möglich (4 Jahre Schulbesuch, Schul-, Ausbildungs- od. Studiumabschluss in D.)
- die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 müssen vorliegen
  - Hier wichtig: keine Gründe der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die der Aufenthaltsverfestigung entgegenstehen: strafrechtliche Verurteilungen, Extremismus-/Terrorismusverdacht? (kein Strafmaß im AufenthG angegeben)

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- Nachweis Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
  - gilt als erbracht bei erfolgreichem Integrationskursabschluss (§ 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2) oder mind. Haupt- oder gleichwertiger Schulabschluss in Deutschland erworben (Nr. 9.2.1.8.AVwV AufenthG)
  - Manche Sprachschulen bieten den Test unabhängig vom Besuch des Sprachkurses an
  - hiervon ist abzusehen, wenn dies wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit / Behinderung nicht erfüllt werden kann, in Härtefällen kann abgesehen werden

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- über ausreichenden Wohnraum für sich und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen „verfügen“ (vgl. § 2 Abs. 4 AufenthG)
  - Wie groß „ausreichender Wohnraum“ sein muss, ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz geregelt: „Ausreichender Wohnraum ist ... stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich.“
  - Allerdings gilt die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften nicht als ausreichend Wohnraum, da der Begriff „verfügen“ an ein eigenständiges Mietverhältnis geknüpft wird.

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

Für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren

- im Prinzip wie bei der NE nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG, aber mit höheren Hürden

→ Nachweis über C I Deutschkenntnisse („beherrscht“)

→ weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung [?]

→ keine Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Lebensunterhaltssicherung wegen Krankheit / Behinderung oder Alter!

→ ansonsten gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung der NE nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (s.o.)



# GEKLÄRTE IDENTITÄT

Flüchtlingen ist die Kontaktaufnahme mit Verfolgerstaat zwecks Dokumentenbeschaffung unzumutbar

- § 26 Abs. 3 AufenthG beinhaltet aber keine Regelung zur nicht Anwendbarkeit des § 5 AufenthG (Identitätsklärung und Passbeschaffungspflicht)
- bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes regelte § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG a.F., dass bei der Erteilung der NE nach § 26 Abs. 3 AufenthG von § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen ist
- mit dem Integrationsgesetz wurde der Verweis auf § 26 Abs. 3 in § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG gestrichen, neu eingeführt wurde § 5 Abs. 3 S. 4 AufenthG, der ein zwingendes Absehen von § 5 Abs. 2 AufenthG (Visumserfordernis) bei der Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 3 AufenthG vorsieht
- **ABH kann gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG bei der Erteilung von AT nach Kapitel 2 Abschnitt 5 von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen**

→ hiervon kann versucht werden gebrauch zu machen, obwohl die Anwendungshinweise des BMI vom 12.08.21 restriktiv sind: Identitätsklärung wird als Pflicht angesehen, auch der Heimatpass wird als wichtigstes Identitätsklärungsdokument gefordert

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS FÜR INHABER\*INNEN SONST. HUMANITÄRER AUFENTHALTSERLAUBNISSE NACH § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- Erteilungsgrundlage für alle Inhaber\*innen sonstiger humanitärer AEn (§§ 22-25b), darunter subs. Schutz und nat. Abschiebeverbot
- Ermessensvorschrift („kann ... erteilt werden“): Dauer des Aufenthalts, Integrationsleistungen, Fortdauer des Aufenthaltzwecks bzw. der Schutzgründe (Nr. 26.4.7 AVwV AufenthG)
- Für die Erteilung müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt werden
- die Person muss bereits seit 5 Jahren im Besitz einer AE nach den §§ 22 bis 25b AufenthG sein  
→ Zeiten mit Gestattung , Fiktionsbescheinigung wie bei § 26 Abs. 3

Zeiten des Besitzes einer Duldung zwischen Asylverfahren und Erteilung der AE stellen keine schädliche Unterbrechung dar (vgl. BVerwG Urteil v. 13.09.2011 - BVerwG I C 17.10): Beispiel Äthiopien: Asylverfahren neg., dann Duldung, dann Bleiberechtsregelung

## § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- der Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein (Anspruch auf ergänzende Leistungen schädlich)
- es gelten die allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 3 AufenthG, u.a.:
  - Einbezug der Bedarfsgemeinschaft
  - ALG I, Kinder-/Elterngeld, BAföG, BAB, etc. sind unschädlich
  - zukunftsgerichtete Prognose
- Ausnahme:
  - Personen, die diese Voraussetzung aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit/Behinderung nicht erfüllen können (vgl. § 26 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG)

## § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- die Person muss mind. 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens
- z.B. private Altersvorsorge bei Selbständigen (Lebensversicherung, Fonds-/Sparverträge)
- berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet, bei Ehe-/Lebenspartner\*innen genügt es, wenn die Voraussetzung von einer Person erfüllt wird (§ 9 Abs. 3 S. 1 i.V.m. S. 3 AufenthG)
  - von den Pflichtbeiträgen ist abzusehen, wenn die Person diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
  - bei der Lebensunterhaltssicherung und Pflichtbeiträgen: keine Ausnahme allein aus Altersgründen (vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 22.11.2016 - I B 117.16 )

## § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- Nachweis BI Niveau (s.o.)
- Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 9 (hier wichtig):
  - Keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die der Aufenthaltsverfestigung entgegenstehen (s.o.)
  - Nachweis Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Ausnahmen: erfolgreicher Integrationskursabschluss, Krankheit / Behinderung; Härtegründe; mind. Hauptschulabschluss (s.o.)
  - ausreichender Wohnraum (s.o.)

## IDENTITÄTSKLÄRUNG UND PASSPFLICHT

- da § 26 Abs. 4 AufenthG kein Abweichen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorsieht, finden diese Anwendung
  - insbesondere geklärte Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a) und Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
  - ABH kann von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)
  - aber weiterhin sind die Anwendungshinweise des BMI sehr restriktiv

## ANWENDUNG DES § 9 AUFENTH G AUF INHABER\*INNEN EINER HUMANITÄREN AE?

- die Frage der Anwendbarkeit des § 9 AufenthG ist vor allem für Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende von Bedeutung
  - gem. § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG müssen diese die Voraussetzung der 60 Monate Rentenbeiträge nicht erfüllen
  - bei § 26 Abs. 4 AufenthG findet § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG jedoch keine Anwendung (§ 26 Abs. 4 S. 1 und 2; § 9 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
  - wird in der Rechtsprechung verschieden gehandhabt

## FRAGE BEI FAMILIENANGEHÖRIGEN

- auf Familienangehörige von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten, die im Besitz einer familiären AE (§§ 27-36a) sind, finden §§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG keine Anwendung:
  - Erteilung der NE richtet sich nach den Voraussetzungen des § 9
- Sonderfall: Familienangehörige von Stammberechtigten mit einer AE nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 AufenthG:
  - Erteilung der NE richtet sich nach den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG (§ 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG)



## SONDERREGELUNG FÜR (EHEMALIGE) MINDERJÄHRIGE - § 35 AUFENTHG

- Bei familiären A-Titeln: Anspruch, bei humanitären A-Titeln: Ermessen
- Nach fünf Jahren im Besitz der AE zum Zeitpunkt Vollendung des 16ten Lebensjahrs
  - Gestattungszeiten sind anrechenbar
- der Anspruch nach § 35 Abs. I AufenthG besteht nicht, sondern Ermessensentscheidung wenn
  - ein Ausweisungsinteresse besteht
  - die Person in den letzten 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mind. 6 oder einer Freiheitsstrafe von mind. drei Monaten oder einer Geldstrafe von mind. 90 TS verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist
  - der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, es sei denn, die Person befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt

## SONDERREGELUNG FÜR (EHEMALIGE) MINDERJÄHRIGE - § 35 AUFENTHG

- Oder volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der AE
- erstmalige Erteilung der AE zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit (BVerwG, Urteil v. 13.9.2011 - I C 17/10)
- Gestattungszeiten anrechenbar
- BI oder:
  - bereits mehr als vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule und im Fach Deutsch mind. eine 4 (Nr. 35.1.2.3 AVwV AufenthG)
  - mind. Hauptschulabschluss erworben
  - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden Schule
  - Hochschulabschluss (Nr. 35.1.2.3 i.V.m. 9.2.1.7 AVwV AufenthG)

## SONDERREGELUNG FÜR (EHEMALIGE) MINDERJÄHRIGE - § 35 AUFENTHG

- Lebensunterhalt gesichert
- oder in einer Ausbildung , die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt
- Ausnahmen von BI und LUS, sofern diese wegen Krankheit / Behinderung nicht erfüllt werden können (§ 35 Abs. 4 AufenthG)

## ERLÖSCHEN DER NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS – § 51 ABS. 1 AUFENTHG

- Möglichkeit des Widerrufs der NE bei Passlosigkeit
- Möglichkeit des Widerrufs der NE, wenn der Schutzstatus erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird
- die Niederlassungserlaubnis erlischt per Gesetz, bei
  - Rücknahme des Aufenthaltstitels
  - Widerruf des Aufenthaltstitels
  - Ausweisung (s. hierzu §§ 53-55 AufenthG)
  - Ausreise länger als 6 Monate, sofern von der ABH keine längere Frist bestimmt wurde
  - Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde (unabhängig von der Dauer)
  - Ausnahmen des § 51 Abs. 2 ff. AufenthG sind zu berücksichtigen (z.B. 15 Jahre Aufenthalt und LU-Sicherung)

# DAUERAUFENTHALT EU § 9A AUFENTHG

- Kommt bei human. AEs nur bei international Schutzberechtigten (§§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) und § 23 Abs. 2 AufenthG in Frage
  - im Prinzip wie Niederlassungserlaubnis: unbefristetes Aufenthaltsrecht
  - vorsichtige „Freizügigkeit“ innerhalb der Mitgliedstaaten (es können Aufenthaltserlaubnisse in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beantragt werden und Verlust des § 9a AufenthG ist schwerer)
  - Voraussetzungen weitestgehend ähnlich wie bei § 9 AufenthG
- Aber: keine 60 Monate Rentenbeiträge zwingend notwendig, sondern „angemessene Altersvorsorge“
- Lebensalter, Aufenthaltsdauer, bisheriger Versicherungsverlauf und berufliche Situation sind zu berücksichtigen (BT-Drs. 16/5065, S. 163)
- 60 Monate Rentenbeiträge lediglich als Obergrenze definiert (§ 9c S. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. Nr. 9c.1.3 AVwV AufenthG)

# EINBÜRGERUNG STATT NE

- keine 60 Monate Rentenbeiträge / Altersvorsorge erforderlich
- nur tatsächlicher Bezug von Leistungen nach dem SGB II / XII schädlich – nicht ergänzender Anspruch (Nr. 10.1.1.3 AH StAG)
- die Anspruchseinbürgerung (8 Jahre AE) ist u.a. aus folgenden AEn heraus ausgeschlossen: §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, [25 Abs. 3](#) bis 5 (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG i.V.m. Nr. 10.1.1.2 AH StAG)
- die Ermessenseinbürgerung ist auch mit AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Altfallregelung) und § 23a AufenthG möglich (vgl. Nr. 8.1.2.4 AH StAG)



**Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer\*in für uns gewinnen zu können!**

**Spendenkonto:**

**Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00**

## KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat  
Leipziger Straße 17  
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09  
Jana Borusko: [jb@fr-hessen.de](mailto:jb@fr-hessen.de)  
E-Mail (allgemein): [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

